

geordnet (§ 109 Abs. 1, § 116 Abs. 1), bei Gefahr im Verzuge vom Untersuchungsorgan.

Die Anordnung der Vermögensbeschlagnahme hat dieselben *Wirkungen* wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Daraus folgt, daß von diesem Zeitpunkt an Verfügungen über das beschlagnahmte Vermögen oder über Teile desselben gegenüber der DDR unwirksam sind. Die Vermögensbeschlagnahme ist dem Beschuldigten durch Zustellung der Anordnung bekanntzumachen. Darüber hinaus wird ein Exemplar an der Gerichtstafel ausgehängt (§116 Abs. 3). Ein gutgläubiger Erwerb ist von diesem Zeitpunkt ab ausgeschlossen (§ 117 Abs. 2).

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen. Sie haben ihn bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über seine Vermögensverhältnisse abzugeben (§ 116 Abs. 2).

Darüber hinaus können Ermittlungen bei Banken und Sparkassen nach vorhandenen Konten oder Schließfächern notwendig werden, ebenso Erkundigungen bei VP-Dienststellen nach Kraft- oder Wasserfahrzeugen des Beschuldigten, bei Versicherungsanstalten nach abgeschlossenen Versicherungen, bei den örtlichen Räten hinsichtlich des Besitzes von Grundstücken, Grundstücksrechten oder Pfandrechten an Grundstücksrechten usw. Gegebenenfalls muß darüber hinaus nach Kunstgegenständen oder anderen Wertgegenständen geforscht werden oder nach Vermögensteilen, die der Beschuldigte versteckt oder anderen Personen zur Aufbewahrung übergeben hat.

Der Staatsanwalt hat dafür zu sorgen, daß Guthaben oder Schließfächer des Beschuldigten sofort gesperrt oder entsprechende Einträge in Grundbüchern oder anderen Registern vorgenommen werden. Wurden Grundstücke beschlagnahmt, ist der Rat des Kreises aufzufordern, einen Vermögensverwalter zu bestellen (§ 114 Abs. 3). Dieser hat die beschlagnahmt Vermögensteile sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

Der *Vollzug* der Beschlagnahme ist Aufgabe des Untersuchungsorgans. Dieses ist verpflichtet, alle zur Sicherung der Be-

schlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein genaues Verzeichnis der beschlagnahmt Gegenstände anzufertigen. Das Vermögensverzeichnis ist umgehend dem Staatsanwalt zu übergeben, damit dieser es prüfen und dem Untersuchungsorgan erforderlichenfalls weitere Weisungen und Hinweise geben kann.

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§119 Abs. 3). Die Entscheidung wird dem Beschuldigten zugestellt. Außerdem wird sie an der Gerichtstafel durch Aushang bekanntgemacht (§ 116 Abs. 3).

7.6.11.

Der Arrestbefehl

Nach § 120 können das Vermögen oder Teile des Vermögens eines Beschuldigten durch Arrestbefehl gesichert werden. Zuständig für den Erlaß eines Arrestbefehls ist im Ermittlungsverfahren allein der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht. Der Erlaß eines Arrestbefehls ist *zulässig*, wenn zu befürchten ist, daß sonst entweder

- die Vollstreckung einer nicht unerheblichen Geldstrafe
- die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens .
- die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches

wesentlich erschwert würden. Das gilt insbesondere dann, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte oder dessen Angehörige das vorhandene Vermögen noch vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aufbrauchen.

Die *Vollziehung* des Arrestbefehls über bewegliches Vermögen — einschließlich Bank-, Sparkassen- oder ähnlicher Guthaben — erfolgt auf dem Wege der Pfändung durch den zuständigen Gerichtsskretär; bei Grundstücken durch Eintragung einer Sicherungshypothek ins Grundbuch.

Zur Sicherung geringfügiger Geldbeträge darf kein Arrestbefehl erlassen werden (§ 120 Abs. 1), weil dann immer die Möglichkeit besteht, die entsprechenden Forderungen in anderer Weise zu realisieren.

Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts bzw. durch Beschluß des